

Anrechnung von Flüchtlingen

Nach § 3 Abs 4 **Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG** vermindert sich bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes für mindestens sechs Monate betrieben wird, die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber um die Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze ab deren Inbetriebnahme. Die Anrechnung erfolgt wie folgt:

In der Kommune X besteht aktuell eine Aufnahmeverpflichtung in Höhe von 800 Personen. Vor Ort sind bereits 790 Personen. Grundsätzlich besteht also eine weitere Aufnahmeverpflichtung in Höhe von 10 Personen. Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer neuen Unterbringungseinrichtung wird die Platzzahl (hier im Beispiel 500 Plätze) zu dem vorhandenen Bestand an Asylbewerbern, die sich bereits in der Kommune aufhalten, hinzu addiert. Fiktiv beträgt die Zahl der vorhandenen Flüchtlinge - ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Einrichtung - 1.290 Personen. Bleibt dieser Bestand erhalten, würden der Kommune erst wieder neue Flüchtlinge zugewiesen, wenn sich die Aufnahmeverpflichtung auf über 1.290 Personen erhöht.

Änderungen am Bestand der Flüchtlinge die bereits aufgenommen wurden, z.B. durch Abgänge, führen dazu, dass die Kommune bereits wieder früher neue Flüchtlinge aufnehmen muss. Die Anrechnung der Plätze der Unterbringungseinrichtung bleibt aber über die gesamte Laufzeit bestehen. Die Zuweisungsquoten werden monatlich den Kommunen mitgeteilt.

Beispielsrechnung:

Aktuelle Aufnahmeverpflichtung	800 Personen
<i>darauf anzurechnen:</i>	
Bereits vorhandene Flüchtlinge	790 Personen
Restliche Aufnahmeverpflichtung	10 Personen

Veränderung durch die Inbetriebnahme einer Unterbringungseinrichtung:

Aktuelle Aufnahmeverpflichtung	800 Personen
<i>darauf anzurechnen:</i>	
Bereits vorhandene Flüchtlinge	790 Personen
Platzkapazität der Unterbringungseinrichtung	500 Personen
Summe	1.290 Personen
Überschuss	490 Personen

Eine weitere Zuweisung würde erst erfolgen, wenn die Aufnahmeverpflichtung der Kommune auf über 1.290 Personen steigt und damit der „Überschuss“ von 490 Personen aufgezehrt ist.

Hinweise: Zur Berechnung der Aufnahmeverpflichtung wird die Gesamtanrechnung aller Kommunen zu Grunde gelegt. Durch Zuweisungen in andere Kommunen kann sich die Quote und die Zahl der durch die Kommune aufzunehmenden Personen ändern. Die bereits vorhandenen Flüchtlinge werden nicht umverteilt.

**Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge
(Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)**

§ 3 Zuweisung

(4) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes für mindestens sechs Monate betrieben wird, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber um die Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Soweit sich der Zeitraum für den Betrieb einer landeseigenen Aufnahmeeinrichtung erst im laufenden Betrieb auf mindestens sechs Monate verlängert, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung des Betriebs. In diesen Fällen wird nach Schließung der Aufnahmeeinrichtung die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber für die Zeit weiter gemäß Satz 1 vermindert, die seit Inbetriebnahme der Einrichtung bis zu der Entscheidung über einen verlängerten Betrieb vergangen ist. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.